



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Justus: Schattenrisse aus der österreichischen Gerichtspflege. II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Schattenriffe aus der österreichischen Gerichtspflege.

II.

Aus Böhmen.

Ein Gerichtspräsident. — Die wohlhabenden Verbrecher. — Ständische und städtische Grundbuchsführer. — Das Appellationsgericht. — Beamtengehälter. — Die Advocatur und die Winkelschreiber.

Wir haben im vorigen Aufsatze nicht allzuviel Rühmliches von einigen Zweigen unseres Civilverfahrens erzählen können, dennoch müssen wir ihm zum Lobe nachsagen, daß es einen viel besseren Ruf verdient, als die Criminalgerichtspflege; wenigstens bei uns in Böhmen.

Man begrüßte es in der Hauptstadt unseres Landes schon als eine große Wohlthat, als vor einiger Zeit zum Vorstzer unseres Criminalgerichtes ein Mann gewählt wurde, von dessen Rechtlichkeit, Energie und Einsicht sich mit Recht erwarten läßt, daß endlich einmal bei dieser Gerichtsstelle, welche allmählig das Vertrauen selbst des gemeinen Mannes eingebüßt hatte, wieder ein sicherer Rechtszustand eintreten werde und daß in Zukunft nicht allein den Schuldigen die verdiente Strafe treffen, sondern daß dieses auch bald geschehen und Achtung und Furcht vor dem Strafgesetze, welche bei wohlhabenden Verbrechern ganz verschwunden war, wieder eintreten werde. Wenn man die Persönlichkeit des früheren Gerichtspräsidenten näher kannte, muß man in der That staunen, daß die ganze Stelle nicht noch mehr demoralisirt ist, und daß ein Theil der Rätze ihrer Pflicht immer noch in ihrem ganzen Umfange auf das Strengste entsprach, denn unter einem Vorgesetzten dieser Art, dessen unzweideutiges Renommée seit fast 20 Jahren landeskundig gewesen ist, pflegen auch die Untergebenen keineswegs besser zu werden! —

Im Ganzen genommen sind die Mängel der böhmischen Criminalgerichtspflege zu auffallend, als daß solche geleugnet werden könnten. Nicht daß zu befürchten steht, daß ein Schuldloser eines Verbrechens schuldig erkannt werden sollte, wohl aber, daß er ohne allen Grund jahrelang in Untersuchung schweben kann, und daß der wohlhabende Verbrecher häufig Gelegenheit findet, seiner Verurtheilung vorzubeugen, ohne daß die durch das Gesetz aufgestellte Controle sich zureichend bewiesen hätte.

Bevor wir fortfahren, halten wir uns vor Allem verpflichtet eines mit der Justiz in engster Verbindung stehenden Instituts mit dem ihm gebührenden vollen

Lobe zu gedenken. Es ist dies die sogenannte Landtafel, welche mit dem Grundbuch der ständischen Realitäten betraut ist. Was Verlässlichkeit, schnelle Uebersicht, schnelle Erledigung und Ausfertigung der Extracte betrifft, so müssen wir dieses Institut für beinahe vollkommen erklären*).

So unbedingt wir nun der Landtafel dieses Lob spenden, so sind wir dagegen genöthigt zuzugestehen, daß es in jeder Hinsicht nichts Jämmerlicheres als die böhmischen städtischen Grundbücher geben könne, und daß damit die beispiellos langsame Erledigung, die oft viele Monate bedürfende Ausfertigung der Extracte und insbesondere die Persönlichkeit der bei denselben angestellten Beamten im vollkommensten Einklange steht.

Ueberdies müssen wir hier mit Beziehung auf eine frühere Bemerkung über das neue Stempelpatent erwähnen, daß, während die Einverleibung in die Landtafel, welche bei dem k. k. Landrechte geführt wird, ohne Unterschied des zu verhypothecirenden Betrages in der Regel nur 3 Fl. 12 Kr. an Stempeln kostet, (da die Taxen hier ganz aufgehoben sind), von den beim Magistrate geführten Stadtbüchern von dem ersten tausend Gulden Ein Kreuzer und von jedem folgenden ein halber Kreuzer vom Gulden bezahlt werden muß, ein Verfahren, bei dem abermals der minder Bemittelte höher besteuert ist, als der Reiche.

Daß dem traurigen Zustande der böhmischen Justiz nicht mit einem Schlage abgeholfen werden könne, wird gewiß Jedermann zugestehen, denn ein so veraltetes Uebel bedarf einer längern Heilung. Auch wird kein Unbefangener bestreiten, daß nur in der Verfolgung des Principes der Oeffentlichkeit ein möglichst gesicherter Rechtszustand zu erwarten steht, indem nur durch die Oeffentlichkeit eine verlässliche Controlle über Richter und Advokaten geübt werden kann.

Vor der Hand aber können wir als dringend nothwendige Bedingungen zur Hebung und Verbesserung der böhmischen Justizpflege nur Nachstehendes empfehlen:

Die Erlassung eines ganz neuen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren, denn hier läßt sich mit Hofdecreten, Resolutionen, Declarationen und dergleichen unmöglich mehr abhelfen.

Da man bereits so viele traurige Erfahrungen gemacht hat, daß die Gesetzgebungshofcommission hierzu etwas gar zu viel Zeit brauche, so wäre es vielleicht des Versuchs werth, die Verfassung eines neuen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren zum Gegenstand einer Preisaufgabe zu machen.

Daß insbesondere eine neue Gerichtsverfassung zu erlassen und sowohl für die Civil- als Criminal-Rechtspflege Landesfürstliche Gerichte zu organisiren

*) Wenn hier noch etwas zu wünschen ist, so wäre es, daß den nachtheiligen Folgen, welche die Vormerkungen im unbestimmten Betrage für den Hypothekenbesitzer nach sich ziehen, dadurch vorgebeugt würde, daß man den Pränotationswerber verpflichtete, das Maximum seiner unbestimmten Forderung anzugeben und ihn dafür verantwortlich machte, wenn er dieses absichtlich zu hoch angibt.

wären — den gegenwärtigen Patrimonialgerichten und Magistraten könnte man allenfalls die Verlassenschaftsabhandlungen und die obervormundschaftlichen Amtshandlungen zu belassen. Daß vor allem Andern das Wechselgericht zu einer landesfürstlichen Stelle — wie dies in Wien der Fall ist — zu erheben sei, versteht sich von selbst.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Gerichtsbeamten einen großen Theil der Schuld an dem gegenwärtigen Zustande der Justiz tragen, jedoch sind die Beamten der landesfürstlichen Stellen und gegenwärtig besonders die des k. k. Landrechtes weit vorwurfsfreier als jene der übrigen Gerichte. —

Was insbesondere das k. k. Appellationsgericht betrifft, so läßt es sich zwar nicht leugnen, daß man Recurserledigungen und Urtheile zuweilen sechs bis zehn Monate von demselben erwarten muß, allein man würde den Rätthen dieses in jeder Hinsicht sehr respectablen Gerichtes großes Unrecht zufügen, wenn man diese Verzögerungen ihrem Verschulden zurechnen wollte, da man ihnen im Gegentheil mit Ausnahme von vielleicht zwei bis drei Individuen das rühmliche Zeugniß geben muß, daß sie mit möglichster Anstrengung aller ihrer Kräfte und einem so beharrlichen Fleiße und Eifer ihren Pflichten zu entsprechen bemüht sind, wie man es von einem Beamten in der Regel gar nicht zu verlangen berechtigt ist, da kein Beamter verpflichtet ist, sich aufzureiben.

Allein es ist hier eine so große, vorzüglich durch die in Böhmen blühende Winkelschreiberei und das sehr mangelhafte Advokatenwesen veranlaßte Ueberhäufung mit Arbeit vorhanden, daß nur die dringend nothwendige Vermehrung des Personals Abhilfe bringen kann.

Vor allem Andern stellt sich jedoch bei den Justizbeamten, sie mögen Landesfürstliche sein oder nicht, eine Erhöhung ihrer Gehalte als dringend nothwendig heraus.

Das Gehalt eines Beamten muß hinreichen, um nicht allein seine und seiner Familie nothwendige Bedürfnisse, sondern auch jene Ausgaben, die ihm sein Rang und seine Stellung im gesellschaftlichen Leben nöthig macht, vollständig bestreiten zu können, wenn er anders den Anforderungen entsprechen soll, welche man an die Thätigkeit und Geschicklichkeit eines gewissenhaften Beamten stellt. Und noch insbesondere müssen jene Stellen, welche eine größere Kraftanstrengung, besondere Kenntnisse und ausgezeichnete Geschicklichkeit voraussetzen, oder bei denen, ihrer Natur nach, eine größere Versuchung stattfindet, besser dotirt werden, als dieses bei den übrigen der Fall ist.

Leider muß man nun anerkennen, daß die Gehalte der böhmischen Justizbeamten vom Präsidenten bis zum Gerichtsdiener herab, keineswegs diesen Rücksichten entsprechen, daß insbesondere die Appellationsräthe in jeder Hinsicht viel zu schlecht gestellt sind und daß vorzüglich ein so weit ausgedehntes Ersparnißsystem, welches die Dienste der Concepts- und Kanzlei-Practicanten durch viele Jahre unentgeltlich in Anspruch nimmt, um so verderblicher erscheint, als besonders in

der letztern Klasse eine wahre Heirathswuth stattfindet. Die traurige Folge davon ist, daß man von einem großen Theile der Kanzleibeamten das Meiste für Geld und Weniges ohne dasselbe haben kann.

Man hat, um dem immer mehr um sich greifenden Uebelstande, daß Heirathen ohne Vermögen und gesetzliches Einkommen geschlossen werden, vorzubeugen, vorgeschlagen, bei Civil-Beamten gleich den Militairofficieren den Ausweis von Heirathskautionen einzuführen, wogegen jedoch von der andern Seite eine solche Maßregel als unmenschlich, tyrannisch und der Moralität nachtheilig getadelt wurde.

Die Gehalte der Justizbeamten in Böhmen wurden übrigens seit 60 — 70 Jahren nicht erhöht, während doch die Preise aller Lebensbedürfnisse und insbesondere die Wohnzinsungen, Holzpreise, die Erziehungskosten der Kinder, sich seitdem um das Doppelte bis Vierfache erhöht haben, so daß es wirklich absolut unmöglich ist, daß ein Beamter, der eine nur etwas zahlreichere Familie hat, selbe, wenn er kein Vermögen besitzt, anständig erhalten kann.

Alles Dieses findet leider auch bei den politischen Beamten, vom Gubernialrathe abwärts, gleichfalls seine Anwendung und nur die Cameral-Beamten, deren Gehaltsregulirung erst in der neuern Zeit geschah, sind hierin etwas besser gestellt.

Endlich müssen wir das in jeder Hinsicht höchst mangelhafte Advokatenwesen als einen Hauptgrund des Verfalles des Justizwesens angeben. Hierin liegt eine Hauptursache der Arbeitsüberhäufung bei den Gerichten und Appellationsgerichten, wie dieses auch in einem Staate, wo der Winkelschreiberei so wenig gesteuert wird, nicht besser sein kann.

Die österreichische Gesetzgebung wie auch die Gerichte sind im Allgemeinen gegen die Advokaten etwas feindselig gestimmt, wie sich dieses durch so manches Hofdecret und die Gerichtsordnung selbst mehr als hinreichend belegen ließe.

Wenn wir gleich anerkennen müssen, daß sich dieses Mißtrauen durch die Persönlichkeit eines Theiles der Advocaten und insbesondere jener auf dem Lande vollkommen rechtfertigen läßt, so müssen wir dagegen unbedingt behaupten, daß die Demoralisirung des Advokatenstandes durch das von der Regierung befolgte System ungemein befördert wird. Die Schon vor der Vermehrung der Zahl der Advokaten führt grade zu dem entgegengesetzten Resultat. Es befördert die Winkelschreiberei, überhäuft die Gerichte und verzögert den Geschäftsgang derselben durch die unzähligen sinnlosen und dummen Eingaben, welche bei dem jetzigen Zustande vorkommen.

Die nur wenige Stunden von einander entfernt liegenden Städte des Königreichs Sachsen, Zittau, Bautzen, Löbau und Herrnhut zählen mehr befugte Advokaten, als ganz Böhmen mit seinen 4,600,000 Einwohnern. Wer aber wird zu behaupten wagen, daß bei uns, trotzdem daß unser bürgerliches Gesetzbuch dem sächsischen Rechte weit vorzuziehen ist, die gerichtliche Vertretung der Partei besser als in Sachsen daran sei, — bei uns, wo sich auf dem Lande Jedermann selbst

oder durch den ersten besten Winkelschreiber vor Gericht vertreten lassen kann, und wo kein Contract, Testament, keine Verlaßabhandlung u. dgl. an die Vermittlung eines Advokaten oder Notars gebunden ist. —

Weil nun diese Winkelschreiber einen großen Theil der wichtigsten und einträglichsten Geschäfte besorgen, so hat es allerdings äußerlich den Anschein, als sei die verhältnißmäßig kleine Zahl von Advokaten ausreichend, so wie auch andererseits selbst unter dieser geringen Zahl befugter Advokaten Manche in ungünstiger Stellung sind, eben weil den Unbefugten ein so großer Theil zufällt. Auch ist es nicht zu leugnen, daß diese ungünstige Stellung zu unwürdigem Nebenerwerb verleitet, als Zubringerei, Buchergeschäfte, Verkauf der Firma an Winkelschreiber zc. Aber dies Alles hat eine und dieselbe Quelle: in dem Mangel eines geordneten Advokatenwesens.

Fragt man wie es komme, daß die Winkelschreiber so häufig den Advokaten vorgezogen werden, und ob etwa eine bessere oder wohlfeilere Bedienung die Ursache hiervon sei, so müssen wir Letzteres entschieden verneinen. Der Winkelschreiber weiß nämlich seinem Klienten häufig das Drei- bis Vierfache von dem, was dieser selbst dem renommirtesten Advokaten bezahlen müßte, herauszulocken; allein er wird demungeachtet dem Letzteren darum vorgezogen, weil er sich diesem zugleich auf verschiedene andere Weise angenehm zu machen weiß, da er mit seinem Klienten so zu sagen lebt und weht, mit ihm die Abende in der Kneipe zubringt, ihm zugleich seine Haushaltungs- und Familienangelegenheiten besorgen hilft und ihn überhaupt, da er in der Regel selbst zu der ungebildeteren Classe gehört, durch Lügen und Mänke an sich zu fesseln weiß.

Ist aber der Winkelschreiber obendrein zugleich Beamter des Gerichtes selbst, bei dem die betreffende Rechtsache anhängig ist, was insbesondere bei den Magistraten (Stadtgerichten) sehr häufig vorkommt, so stellt sich seine Vertretung für den Klienten schon darum als besonders vortheilhaft dar, weil er dann in seinem Vertreter zugleich seinen Richter in einer und derselben Person findet, was ihm gewiß — wenn gleich zum Nachtheile seiner Gegner — nur willkommen sein kann.

Es läßt sich nun zwar nicht leugnen, daß auch ein Theil der böhmischen Advokaten sich nicht immer der honnetesten Mittel bediene, um zu Parteien und Anwaltschaften zu gelangen, worunter insbesondere Zudringlichkeiten jeder Art, Benützung der Hintertreppe und dergl. gehören; allein der größere Theil macht doch immer eine ausnahmslose Regel bildet, und es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß diese durch ihre derartigen häufig ganz schamlosen Antriebe den Advokaten um so leichter den Rang ablaufen, als sie es in der Regel nur mit Personen, welche für derlei Manoeuvres weit empfänglicher sind, zu thun haben.

Diese Persönlichkeit ihrer Klienten insbesondere ist es nun auch, welche diese zu weit einträglicheren Parteien macht, als dieses in der Regel bei den Gebilde-

teren der Fall ist, da eben Mangel an Einsicht sie viel leichter zur Beute ihrer Beschüger werden läßt.

Alle diese Gründe lassen die gegenwärtigen Verhältnisse der befugten rechtlichen Advokaten keineswegs als glänzend erscheinen, da sie gar nicht genug Rücksicht gegen ihre Parteien nehmen können, um sich solche zu erhalten, und insbesondere ein Theil des Adels (durch die in's Unglaubliche gehende Zudringlichkeit der Concurrenten) ihre mitunter äußerst ärmlichen Bestallungen von Zeit zu Zeit immer noch mehr verringert.

Unter diesen Umständen kann man sich nicht wundern, wenn der Advokatenstand immer mehr demoralisirt wird, besonders da durch den Mangel an Oeffentlichkeit und durch viele andere Verhältnisse das moralische Bewußtsein auch im Publikum schwach ist, und die tägliche Erfahrung lehrt, daß Advokaten, welche sich, wie es landeskundig ist, wiederholt Prellereien oder Betrügereien jeder Art schuldig gemacht haben, oder als Erbschleicher gebrandmarkt dastehen, sich nicht allein eines zahlreichen Zuspruchs mitunter selbst von rechtlichen Leuten zu erfreuen haben, sondern daß sogar solche, welche durch ihre Mithülfe einen ihrer Klienten sammt dessen Familie einer völligen Verarmung zugeführt haben, noch immer das volle Vertrauen der nächsten Freunde und Verwandten ihrer Opfer genießen, obgleich auch diese selbst bereits wiederholt von ihnen auf die empfindlichste Weise getäuscht wurden. —

Eine besondere Einkommensquelle herabgekommener Advokaten bleibt auch, wie bereits erwähnt, der Verkauf ihrer Firma an Winkelschreiber, um diesen auch die Vertretung bei den Gerichten der Hauptstadt möglich zu machen, wofür sie sich dann entweder stückweise mit 20 oder auch nur 10 Kreuzer für eine Unterschrift, oder mit einer jährlichen Bestallung, welche sich mitunter bis auf 600 Fl. für das Jahr belaufen soll, bezahlen lassen. Es soll sogar vorkommen, daß ein befugter Advokat als Amanuensis in der Kanzlei seines Brotherrn, nämlich des ihn bezahlenden Winkelschreibers, fungirt; wie es auch denn bereits vorgekommen ist, daß ein solcher im Solde der Winkelschreiber stehender Advokat, der seinen angeblichen Klienten häufig gar nicht kennt, bei einer Tagsagung aus Irrthum diesen seinen Klienten selbst, statt des Gegners, contumazirte, — was in Böhmen leider Alles ohne irgend eine empfindlichere Ahndung durchgeht.

Daß nun solche Individuen als Advokaten den Zustand der Justiz unsers Landes inermehr herabbringen müssen, unterliegt gewiß keinem Zweifel und es ist ganz ausgemacht, daß sie an dem größeren Theile der jetzt zur Regel gewordenen Verzögerungen und Chicane die Schuld tragen.

Gerade durch den Zwang, sich von einem befugten Advokaten vertreten zu lassen, wird man nur besser und wohlfeiler bedient werden. Man hebe allen Zunftzwang unter den Advokaten auf, lasse jeden, der die hierzu nöthigen Eigenschaften ausgewiesen hat, seine Praxis da ausüben, wo es

ihm gefällt, und es wird sich gewiß bald ein solches Verhältniß herausstellen, wie es dem allgemeinen Besten am meisten entspricht. Es wird das sinnlose Zustromen nach der Hauptstadt allmählig aufhören und hierdurch Hunderten von jungen Leuten ein Weg zu einer anständigen Versorgung und Stellung im bürgerlichen Leben geöffnet werden, während gegenwärtig der größere Theil der Bevölkerung von Winkelschreibern auf die frechste Weise ausgebeutet wird.

Von Notaren war in diesem Aufsatze aus dem Grunde keine Rede, weil in Böhmen ein eigenthümliches Notariatswesen in dem Sinne, wie es im Auslande besteht, nicht zu treffen ist, denn die böhmischen sogenannten Notare haben es einzig und allein mit Wechselprotesten zu thun, und es gibt sonst durchaus keinen Akt, der, um glaubwürdig zu sein, von dem Notar vorgenommen werden müßte.

Jeder Unbefangene wird gewiß den Inhalt dieser Schattenrisse in allen ihren Haupttheilen billigen und ihre Wahrheit unbedingt anerkennen. Wir befürchten um so weniger den Vorwurf, irgend etwas übertrieben, oder eine falsche Beschuldigung vorgebracht zu haben, als wir uns darauf beschränkten, bloß dasjenige, was in der Regel zu geschehen pflegt und keineswegs die leider so zahlreichen meist ungünstigen Extreme anzuführen, so wie wir überhaupt keineswegs die Absicht hatten, irgend eine Person oder Behörde zu verfolgen, sondern uns zu der Schilderung des traurigen Zustandes der böhmischen Justiz einzig und allein in der Hoffnung herbeiließen, daß selbe um so mehr einige Berücksichtigung finden dürfte, als bereits seit so vielen Jahren gar nichts Wesentliches zur Herbeiführung eines besseren Zustandes geschah, und die Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen täglich allgemeiner und die Klagen über denselben immer lauter werden. Wir sahen in der neueren Zeit Vieles, was mitunter einen großen Aufwand erforderte und sehr geringe Resultate lieferte; warum sollte die österreichische Regierung in Verfolgung ihres Wahlpruchs hier nicht mit einem verhältnißmäßig geringen Aufwande etwas wirklich Großes herstellen wollen. Und was kann es in einem Staate Größeres geben, als eine wohlgeordnete Justizpflege!

Justus.